

Satzung
des Vereins
CyberForum e.V.
in der TechnologieRegion Karlsruhe

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen CyberForum e.V. Er ist im Vereinsregister Mannheim unter Nummer VR 102587 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Verein CyberForum e.V. mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist:
Die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die umfassende Bildung durch Erfahrungsaustausch, Aus- und Fortbildung für unternehmerisch interessierte Absolventen der Hochschulen der Region Karlsruhe und für Unternehmer, insbesondere aus den High Tech-Branchen in Fragen der Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung, Unternehmensführung und Betriebswirtschaft sowie durch die Begleitung, Durchführung und Unterstützung von Forschungsprojekten.

Für den Kreis seiner Mitglieder und Interessenten werden Schulungen, Workshops, Kongresse und andere Events veranstaltet, für die der Verein Teilnahmegebühren und Gebühren zur Kostendeckung erheben kann.

CyberForum e.V. ist insbesondere eine Plattform zum Austausch von Wissen und Erfahrungen zwischen Hochschulabsolventen, Jungunternehmern, Wachstumsunternehmern und erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten. Durch die Organisation von Kontaktveranstaltungen zwischen Angehörigen der High Tech-Branche untereinander, aber auch Vertretern der Hochschulen sowie öffentlichen Einrichtungen und Verbände. Für besondere Aufgaben hat der Verein das Recht, eine neue GmbH zu gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der CyberForum e.V. ist selbstlos tätig; der CyberForum e.V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des CyberForum e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CyberForum e.V. an die Stadt Karlsruhe, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volks- und Berufsbildung sowie im Bereich der Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft, Beitragszahlung

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied kann beantragen, wer die Ziele des Vereins unterstützt und mitarbeiten möchte. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des laufenden Jahres erklärt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Mitgliedsbeiträge werden am Anfang des Jahres für das ganze Jahr durch Banklastschrift erhoben. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann einzelnen Personen, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal pro Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Hierzu lädt der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, alle ordentlichen Mitglieder schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen ein. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten.
2. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall einer der Stellvertreter. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder kann zu einem Punkt der Tagesordnung geheime Abstimmung stattfinden; ansonsten wird offen abgestimmt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme und kann mit schriftlicher Vollmacht bis zu 5 andere ordentliche Mitglieder vertreten.

Der Schriftführer fertigt von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von dem bei der Sitzung anwesenden Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

3. Die Versammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese sind jeweils für 2 Jahre im Amt, sind im Übrigen aber nicht Mitglied des Vorstandes.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 66 % der auf einer ordnungsgemäßen eingeladenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder oder ihrer Vertreter. In der Tagesordnung ist bei Einberufung anzukündigen, dass über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll. Der zu ändernde Text ist der Einladung beizufügen.

4. Neben den in dieser Satzung festgelegten Aufgaben ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - a) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Die Auflösung des Vereins
 - d) Die Wahl des Vorstandes gemäß § 6
 - e) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu 22 Personen, die Mitglieder des Vereins und volljährig sein müssen.

Mitglieder des Gesamtvorstands sind:

1. Der / die Vorsitzende
 2. Der / die Schatzmeister / in
 3. Der / die Schriftführer / in
 4. bis zu 5 weitere Stellvertreter / innen
 5. bis zu 14 weitere Vorstandsmitglieder, denen kein gesonderter Geschäftsbereich zugeordnet ist.
2. Der 1. Vorsitzende, die Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 sowie der Schriftführer sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins befugt.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten in Sitzungen, die der / die Vorsitzende oder ein / eine Stellvertreter / in anberaumt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der älteste anwesende Stellvertreter. Alle Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Schriftführer verfasst Protokolle über die Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden bis zur nächsten Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt und nach Genehmigung durch den Vorstand vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet, der die Sitzung geleitet hat.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der eine Aufgabenverteilung zwischen dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 1, dieser Satzung und dem Gesamtvorstand festgelegt wird. Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Gesamtvorstand mit der Mehrheit der bei einer solchen Beschlussfassung abgegebenen Stimmen. Die Festlegungen zur Beschlussfähigkeit gelten jeweils entsprechend für Vorstand bzw. für Gesamtvorstand.
4. Der Verein kann nach Maßgabe des § 6 a dieser Satzung einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer haben.

§ 6 a

Besonderer Vertreter / Geschäftsführer

1. Die hauptamtlichen Geschäftsführer werden vom geschäftsführenden Vorstand als besondere Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB berufen. Über die Berufung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung des Dienstvertrags mit den Geschäftsführern liegt beim ersten Vorsitzenden.
2. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt auf unbestimmte Zeit. Sie können jederzeit abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Geschäftsführer führen das Tagesgeschäft des Vereins und berichten an den ersten Vorsitzenden. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten der hauptamtlichen Geschäftsführer aus dem Gesetz, den durch geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 1 Ziff. 2 dieser Satzung gegebenen Anweisungen und einer etwaig durch den geschäftsführenden Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann die Geschäftsführer zur Einzelvertretung berechtigen. Ihnen kann durch besonderen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7

Kuratorium

1. Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen, dessen Aufgabe in der Beratung des Vorstands und Förderung des Vereinszwecks besteht. Das Kuratorium besteht aus bis zu 10 Mitgliedern und tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen.
2. Aus seiner Mitte wählt das Kuratorium einen Vorsitzenden und bis zu 2 Stellvertreter.
3. Die Amtszeit eines Kuratoriums-Mitglieds beträgt jeweils 2 Jahre. Erneute Entsendung ist möglich.